

Buchbesprechungen



André Fiebig:
Gerätebezogene Rundfunkgebührenpflicht und Medienkonvergenz. Rundfunkgebührenpflicht für Internet-PC und Rechtsnatur der Rundfunkgebühr. Berlin 2008: Verlag Duncker & Humblot. 458 Seiten, 98,00 Euro

Die bei *Hubertus Gersdorf* gefertigte Rostocker Dissertation greift ein Thema auf, das in aller Fachleute Munde ist. Zugleich sucht sie grundsätzliche Fragen zu klären, will sie doch die gerätebezogene Rundfunkgebühr aufgeben zugunsten einer nutzungsbezogenen Gebühren- oder Entgelterhebung. Das vertritt die Arbeit, unbeschadet der Folgeprobleme, die eine solche Veränderung der Finanzierung etwa auf europarechtlicher Ebene mit sich bringt, weil es sich dann nicht mehr um eine als – wie man dort meint – Beihilfe und vielleicht aus Bestandsschutzgründen noch immer hinnehmbare alte Regelung einer wettbewerbswidrigen Begünstigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Marktteilnehmer handelt, sondern sich die Frage der Zulässigkeit einer solchen Regelung stellt. Die Dissertation vertritt dies auch unbeschadet des Umstands, dass eine solche Entgeltregelung zwar vielleicht marktkonformer, aber mit dem öffentlichen Auftrag der Anstalten als Teil eines „service public“ schwerlich in Einklang zu bringen wäre.

Anknüpfungspunkt der Erörterung all dieser Grundsatzfragen ist die Aussetzung der Gebührenpflicht der PCs, wie sie bis Ende

2006 bestand und nun faktisch und wohl gesetzwidrig zunächst fortgilt kraft Herabsetzung des Gebührenansatzes für diese Geräte, nun nicht durch Gesetz, sondern durch Beschlüsse der Intendanten und der Ministerpräsidentenkonferenz, was – wie die Arbeit in ihrem Vorwort zu Recht betont – angesichts der Handlungsformenlehre und des Vorbehalts des Gesetzes fragwürdig erscheint.

Insgesamt erstreckt die Arbeit ihren Untersuchungsgegenstand auf alle neuartigen Geräte, also nicht nur Internet-PCs, sondern etwa auch Handys. Die Anknüpfung der Gebühr an das Gerät sieht die Arbeit verbunden mit der nach deutschem Recht dogmatisch unklaren Rechtsnatur der Rundfunkgebühr als öffentlicher Abgabe, die sie ja wiederum eigentlich nicht ist. Denn sie wird auch als Abgabe keiner rechtlichen Erklärung zugänglich. Im zweiten Hauptteil wird sodann auch die an sich ab 01.01.2007 kraft Gesetzes bestehende, während der Bearbeitung des Themas außer Frage stehende und jetzt nur durch die Höhe der Freistellung durch Beschlüsse wieder irrelevante Gebührenpflicht als rechtliches Monstrum entlarvt. Dabei meint Monstrum eine Struktur, die sich aus tatsächlich und rechtlich nicht zu vereinbarenden Elementen zusammensetzt, so wie dieser Ausdruck für das alte, bis „Napoleon“ bestehende Römische Reich deutscher Nation von *Samuel Pufendorf* eingeführt wurde.

Der Untersuchung liegt dann daran, einen Ausweg zu finden, der juristisch überzeugend und sachlich angemessen ist. Den findet sie in der nutzungsbezogenen Belastung des Rezipienten. Dies macht sie zu ihrem rechtspolitischen Vorschlag, den sie auch verfassungsrechtlich für besser abgesichert erachtet. Dass damit der gerade mühsam gefundene Kompromiss zwischen der Brüsseler Kommission und der Bundesrepublik – wie oben schon angedeutet – ins Wanken geraten könnte, übersieht die Untersuchung. Dieser Kompromiss, der vor allem auch ein dreistufiges Testverfahren im Sinne eines „public value test“ für Angebote der Anstalten im Bereich der „Neuen Medien“ vorsieht, sollte das Vorverfahren der Kommission wegen Verstoßes der Finanzierung der Anstalten im Wege der Rundfunkgebühr gegen das Beihilferecht durch Einstellung beenden. All diese Fragen würden also der Büchse der Pandora wieder entweichen, abgesehen von den durch

den Kompromiss entstandenen Folgeproblemen der Organisation und Durchführung solcher Testverfahren. Auch kämen neue Fragen hinzu, die für ein weiteres Verfahren ausreichen.

Deswegen erscheinen die Argumente, Schritte und Ergebnisse der Untersuchung zwar wissenschaftlich auf Ebene des nationalen Rechts von großem Interesse. Praktisch haben diese Ergebnisse aber einstweilen keine Chance der Verwirklichung, so sehr auch die Medienkonvergenz dafür sprechen mag. Allerdings ist die Konvergenzthese gerade jüngst wieder fragwürdig geworden, nachdem sich ergeben hat, dass gerade bei den Nutzungsgewohnheiten junger Rezipienten sowohl der klassische Fernsehanteil als auch derjenige der PC-Nutzung wächst, zumal mit einem größeren Anstieg der Fernsehnutzung im herkömmlichen Sinne. Unabhängig davon ist dies der blinde Fleck der Arbeit, welcher mit der Ausblendung des Europarechts und der Linien der jüngeren Auseinandersetzung dazu einhergeht. Denn alle dogmatische Klarheit hilft nicht, wenn sie in Wege der rechtlichen Auseinandersetzung führt, die nicht ebenfalls abgeschritten worden sind, um die Passfähigkeit der rechtspolitischen Vorschläge in den verschiedenen Rechtsebenen, die hier greifen, und den Auseinandersetzungen um deren Zuordnung sicherzustellen. Daran fehlt es, und hier ergeben sich Zweifel. Vielleicht hätte die Betreuung der Arbeit auf diese Aspekte intendierter Ergebnisse rechtzeitig hinweisen müssen, was aber schwierig gewesen sein mag, da die Arbeit offenbar nicht in Rostock, sondern – wie ihr Vorwort berichtet – während einer Tätigkeit ihres Autors in Erfurt entstand. Allerdings wäre das Untersuchungsfeld der Schrift dann um weitere Rechtsgebiete erweitert worden. Dies hätte das Unternehmen vielleicht scheitern lassen, was ihr Autor nun auch nicht verdiente.

Wer sich aber zu Geschichte, Dogmatik und nationalrechtlicher Problematik der deutschen Rundfunkgebühr, zu den medienpolitischen Konvergenzlehren und Entwicklungen neuer Verbreitungswege informieren will, der sollte zu diesem Buch durchaus greifen. Es ist im Übrigen sehr gut gearbeitet, zugänglich geschrieben, übersichtlich und in diesem Sinne in jeder Weise „nutzerfreundlich“.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig